

Satzung des Vereins Augenblick – Verein für Fotografie e.V.

1. Fassung vom 1. Oktober 2010, 2. Fassung vom 22. Oktober 2017, 3. Fassung vom 5. Juni 2022.

§ 1 Allgemeines

1. Name

Der Verein führt den Namen Augenblick – Verein für Fotografie e. V.

2. Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 5182 eingetragen.

3. Sitz und Gerichtsstand

Augenblick e.V. hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Saarbrücken.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Gemeinnützigkeit

- (1) Augenblick e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere der bildenden und darstellenden Kunst mit Schwerpunkt Fotografie und Film.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Fotokurse, Foto- und Filmwettbewerbe sowie Exkursionen.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder können sein: Kunstinteressierte jeden Alters, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren. Darüber hinaus steht der Verein auch anderen förderungswilligen natürlichen und juristischen Personen und Vereinigungen offen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung in Textform und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 4 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Verein zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren, entsprechend den Fälligkeiten ein, oder die Mitglieder richten einen Dauerauftrag in Höhe der Fälligkeiten ein.
- (3) Der Jahresbeitrag für Mitglieder ist bis zum 15. Januar des Kalenderjahres zu zahlen. Bei Neumitgliedern ist der Betrag mit Eintritt in den Verein für das verbleibende Jahr sofort fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird erhoben und fällig im Monat des Eintrittes in den Verein bis zum Jahresende – im Folgejahr wird der Beitrag für ein Jahr erhoben und fällig.
- (5) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Zweck und Verwendung der Spender nähere Bestimmung im Rahmen des Vereinszweckes treffen kann.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod
 - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - c) durch Austrittserklärung, die erst nach dem Ende des laufenden Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
 - d) bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr,
 - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beschluss des Vorstandes, gegen den Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung in Textform muss mit einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - c) Unehrenhaftes Verhalten,

d) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einfacher Mahnung.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer, er kann durch bis zu drei Beisitzer ergänzt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - außer dem 1. Vorsitzenden - vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder sich selbst durch Ernennung eines neuen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl ergänzen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ersatzwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder, falls dies beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung, nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter in Textform oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes daran mitgewirkt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den beschlussfassenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr nach § 26 BGB.
Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann sich auch bei einzelnen Tätigkeiten durch Mitglieder des Vereins vertreten lassen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 (Vereinskonto)

- (1) Das Vereinskonto wird geführt bei der Sparkasse Saarbrücken, BLZ 590 501 01, Kontonummer 67008698, IBAN: DE21 5905 0101 0067 0086 98, BIC: SAKSDE55XXX.
- (2) Verfügungsbefugt im Außenverhältnis sind der 1. und 2. Vorsitzende einzelverfügungsberechtigt.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes bei der/dem Vorgesetzten oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter verlangt. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber zehn Stimmen beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Rechte der Mitglieder)

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie zur Erbringung von Ideenvorschlägen.

§ 11 (Pflichten der Mitglieder)

Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung in Textform zu machen.

(2) Die Beschlussfassung richtet sich nach § 9, Abs. (9).

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Saarländische Künstlerhaus Saarbrücken e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 14 - Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

§ 15 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Die 1. Fassung der Vereinssatzung wurde von der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2010 beschlossen. Die 2. Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2017 beschlossen.

Saarbrücken, den 22. Oktober 2017